

Entscheidung Nr. 4104 (V) vom 18.02.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 28.12.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 18.02.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Länderbeisitzer Bremen:

einstimmig beschlossen:

"Die Wonnen von Yvonne"  
Griffin, Peter  
Taschenbuch Nr. 22 329

wird in die Liste  
der jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## Sachverhalt

Die Ullstein Verlags GmbH ist Verfahrensbeteiligte. Sie gibt das Taschenbuch "Die Wonnen von Yvonne" von Peter Griffin heraus. Das Taschenbuch hat einen Umfang von 123 Seiten und kostet DM 8,80.

Auf der Rückseite des Taschenbuches wird für den Inhalt wie folgt geworben:  
" 'Vor ein paar Tagen war es Georg, der unerfahrene Schüler aus Köln, jetzt war es Greg, der hübsche Student aus Oklahoma.' Und damit nicht genug, denn Yvonne, eine Frau mit Lebenserfahrung, zieht aus, erneut das Genießen zu lernen. Dabei kann sie so manch ungestümem jungem Mann Wissenswertes mit auf den Weg geben, denn die Wonnen von Yvonne haben nicht nur Hand und Fuß."

Das \_\_\_\_\_ hat die Indizierung beantragt. Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung auf die Aneinanderreihung pornographischer Handlungsbeschreibungen Bezug genommen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Das Taschenbuch "Die Wonnen von Yvonne" von Peter Griffin war auf Antrag des \_\_\_\_\_ in die Liste der Jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS). Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. § 6 Nr. 2 GjS i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters in sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die drastische Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt besteht das Taschenbuch - wie der Antragsteller zutreffen ausführt, aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge und lädt somit zur Stellenlektüre ein.

Sexuelle Vorgänge werden grob aufdringlich dargestellt, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken und Gefühle werden detailliert beschrieben. Nicht menschliche, sondern geschlechtliche Bezüge stehen im Vordergrund. Die geschilderten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden nicht als Partner betrachtet, sondern nur als Lustobjekt.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS - insbesondere der Kunstvorbehalt - kommen nicht in Betracht. Es kann hier dahinstehen, ob dem Taschenbuch nach dem formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichtes ein künstlerischer Wert zuzusprechen ist. Auf jeden Fall muß die dann gebotene Abwägung hier eindeutig zu Gunsten des Jugendschutzes ausfallen, da in dem Taschenbuch in primitiver Sprache pornographische Handlungsbeschreibungen aneinandergereiht werden, was den alleinigen Zweck verfolgt, den Leser sexuell zu stimulieren.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt beim Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlicher schwerer Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).